



Gemeinde Hohenthurn

Bezirk Villach-Land/Kärnten
9613 Draschitz 33
Tel.: 04256-22 67 Fax: DW 4
E-Mail: hohenthurn@ktn.gde.at
www.hohenthurn.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn **vom 25. Juni 2019, Zahl 8520/2019**, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenthurn geregelt werden (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 71/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenthurn nachfolgende Verordnung über die Besorgung der öffentlichen Abfallabfuhr beschlossen:

§ 1

ABHOLBEREICH

(1) Die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll haben im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Die im Abholbereich gelegenen Grundstücke haben den Sperrmüll zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Arnoldstein) zu verbringen.

Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze im Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Arnoldstein verrechnet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde Hohenthurn vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 2

SONDERBEREICH

Ausgenommen vom Abholbereich sind nur jene Liegenschaften, von denen aufgrund ihrer Lage und Art ihrer Verkehrserschließung der Hausmüll von der öffentlichen Abfallabfuhr nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann. Die im Sonderbereich gelegenen Liegenschaften sind in der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung eingezeichnet und betreffen folgende Gebiete bzw. bebaute Liegenschaften:

§ 3

ABFUHR VON HAUS- UND SPERRMÜLL IM SONDERBEREICH

(1) Die im Sonderbereich gelegenen Objekte haben den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Abfallsammelsäcken am Morgen des Abfuhrtages **ab 06.00 Uhr** zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.

SONDERBEREICH:

SAMMELPLÄTZE:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Bereich der Dreulach-Göriacher Alpe | Bauhof Dreulach |
| b) Bereich der Achomitzer Alm | Bauhof Dreulach |

(2) Die im Sonderbereich gelegenen Objekte haben den Sperrmüll zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Arnoldstein) zu verbringen.

Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze im Abfallwirtschaftszentrum der Marktgemeinde Arnoldstein verrechnet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung auf der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde Hohenthurn vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 4

ABFUHR IM ABHOLBEREICH

Für die bebauten Grundstücke im Abholbereich sind die zu verwendenden Abfallbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße bzw. der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes am Morgen des Abfuhrtages **ab 06.00 Uhr** bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 5

ABFALLSAMMELBEHÄLTER

(1) Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Abfallsammelbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.

(2) Als Abfallsammelbehälter für den Abholbereich sind aufzustellen:

- Abfallsammelbehälter der Type GMT 1/120 mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter oder
- Abfallsammelbehälter der Type GMT 1/240 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter oder
- Abfallsammelbehälter der Type GRM 1/1100 mit einem Fassungsvermögen von 1100 Liter.

(3) Für den Pflichtbereich können Abfallsammelsäcke á 60 Liter (mit Aufdruck „Abfallwirtschaft - Marktgemeinde Arnoldstein“) bei zeitlich beschränktem außerordentlichen Abfallanfall auf dem Gemeindeamt angekauft werden.

(4) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens 10 (zehn) Liter pro Woche festgelegt.

(5) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall von den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe bei

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| a) bis zu 10 Mitarbeiter | 120 l Abfall pro Woche |
| b) mehr als 10 Mitarbeiter | 240 l Abfall pro Woche |

festgelegt.

(5) Für die bebauten Grundstücke im Abholbereich sind die über die Gemeinde Hohenthurn zu beziehende Abfallsammelbehälter anzubringen.

(6) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, haben spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§ 6

VERWENDUNG UND REINIGUNG DER ABFALLSAMMELBEHÄLTER

(1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehene Abfall- oder Altstoffsammelbehälter sowie das Einbringen heißer Abfälle in die Abfallsammelbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBI.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 71/2018.

(2) Die Abfallsammelbehälter dürfen nur insoweit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

(3) Die Abfallsammelbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und der Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 7

ABFUHRTERMINE FÜR HAUSMÜLL

(1) Die Abfuhr des Hausmülls erfolgt:

- a) zweiwöchentlich
- b) vierwöchentlich

(2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird die Abfallabfuhr auf dem nachfolgenden Wochentag vorgenommen.

(3) Die Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter richtet sich nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Mindestanfall von Abfällen. Als Grundlage für die Festlegung der Abfuhrintervalle für den Abfuhrbereich bei einer bestimmten Haushaltsgröße gelten folgende Richtlinien:

Abfallbehälter	Haushaltsgröße	Abfuhrintervall
120 Liter GMT	1 - 3 Personen	vierwöchentlich
	4 - 6 Personen	zweiwöchentlich
240 Liter GMT	ab 7 Personen	zweiwöchentlich
1100 Liter GRM	a) bei Wohnhausanlagen nach der Personenanzahl	zweiwöchentlich
	b) bei Hausmüll aus Gewerbebetrieben	zweiwöchentlich

§ 9

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABFALLGEBÜHREN

(1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr), sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 71/2018, ausgeschrieben.

(2) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

(3) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Abfallabfuhrhaushaltes, maximal mit 50 %, festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Abfallsammelbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.

§ 10

INKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn vom 22. März 2005, Zahl 813/2005, mit der die Sammlung von Haus- und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenthurn (Abfuhrverordnung) geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

RR Ing. Tschinderle Florian

